

**Vordruck für den Bieter**

**Leistungsbeschreibung**

Winterdienst 2026/2027 und 2027/2028  
und  
Straßenreinigung 2027 und 2028

mit jeweils einmaliger optionaler Verlängerungsmöglichkeit bis max. 2030

**Vergabe-Nr.:**  
BSO-3-2026

**Leistungsort:**  
Gemeindegebiet Michendorf

In der Fassung vom 28.07.2026

Firmenstempel /  
Name des Bieters:

---

**Teil 1: Vorbemerkungen/ Allgemeines**

**1. Technische und personelle Voraussetzungen**

Für den **Winterdienst** im Zeitraum

vom 23.11.2026 bis 15.03.2027 und vom 22.11.2027 bis 15.03.2028  
jeweils mit möglicher Verlängerung der Ausführung bis zum 01.04.2027 / 01.04.2028  
bei entsprechenden Witterungsverhältnissen

ist entsprechende Technik, geschultes Personal und Streumaterial in der notwendigen Menge und Anzahl vorzuhalten.

Im Winterdienst sind bei entsprechender Witterungslage mindestens drei LKWs (davon optimal mind. 1 kleineres Fahrzeug –vergleichbar Multicar- für engere Straßen) einschließlich Räumschilde und notwendiger Streutechnik in Michendorf und den dazugehörigen Ortsteilen gleichzeitig einzusetzen. Durch geeignete Funktechnik ist für eine ständige Erreichbarkeit aller im Winterdienst eingesetzten Mitarbeitenden zu sorgen.

Die Fahrten und Streumengen sind durch GPS-gestützte Systeme in den eingesetzten Fahrzeugen zu dokumentieren. Die Nachweise dienen der Rechnungslegung.

Für die **Straßenreinigung** ist mindestens 1 LKW sowie ein kleineres Fahrzeug (vergleichbar Multicar) für engere Straßen einschließlich geeigneter Kehr- bzw. Wasserreinigungsvorrichtung einzusetzen.

## 2. Nachweise

Als Voraussetzung für die Wertung sind dem Angebot folgende Nachweise beizufügen:

### Vorhandene und einsetzbare Technik:

#### **Winterdienst:**

- mind. 3 LKWs (davon 1 kleineres Fahrzeug – vergleichbar Multicar) einschließlich Räumschilde und notwendiger Streutechnik
- entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl für einen parallelen Einsatz der 3 LKWs im Gemeindegebiet Michendorf
- geeignete Funktechnik für eine ständige Erreichbarkeit aller im Winterdienst eingesetzten Mitarbeitenden
- GPS-gestützte Systeme in den eingesetzten Fahrzeugen zur Dokumentation der Fahrten

*Siehe hierzu Anlage 1, Teil 1: Vordruck Fahrzeuge/ Geräteliste*

#### **Straßenreinigung:**

- mind. 1 LKW sowie ein kleineres Fahrzeug (vergleichbar Multicar) einschließlich geeigneter Kehr- bzw. Wasserreinigungsvorrichtung
- entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl
- GPS-gestützte Systeme in den eingesetzten Fahrzeugen zur Dokumentation der Fahrten

*Siehe hierzu Anlage 1, Teil 1: Vordruck Fahrzeuge/ Geräteliste*

Für die Durchführung der Straßenreinigung in den Straßen, in denen Haltverbots-schilder gesetzt werden müssen, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde Potsdam-Mittelmark durch den Auftragnehmer zu beantragen

**Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer für die Ausübung der Leistungen ausreichend versichert ist.**

## 3. Ausführungsgebiet

Die Winterdienst- bzw. Straßenreinigungsleistungen sind im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Michendorf (bestehend aus den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst) auszuführen. Zusätzlich sind die Vorplätze der Feuerwehrgerätehäuser in den einzelnen Ortsteilen winterdienstlich zu behandeln (Räumung/Streuung).

*Siehe hierzu Anlage 1, Teil 2: Straßenverzeichnis Lose 1 - 5*

Der Bieter hat vor Abgabe des Angebotes selbstständig und auf eigene Kosten eine ausführliche Ortsbesichtigung vorzunehmen.

## 4. Ausführungszeiträume

Für die Ausführung des **Winterdienstes** wird für die Wintersaison 2026/27 der Zeitraum 23.11.2026 bis zum 15.03.2027 und für die Wintersaison 2027/28 der Zeitraum 22.11.2027

bis zum 15.03.2028 festgelegt. Weiterhin wird bei entsprechender Witterungslage eine mögliche Verlängerung der Ausführung bis zum 01.04.2027 / 01.04.2028 vereinbart.

Hierzu stimmen sich Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) **jeweils zum Anfang des Monats März** des jeweiligen Jahres ab. Im Falle einer Verlängerung des Winterdienstes wird für diesen Zeitraum eine pauschale Vergütung, unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Winterdiensteinsätzen, vereinbart.

Die **Straßenreinigung** ist im Zeitraum von Mai bis Oktober/November 2027 und Mai bis Oktober/November 2028 durchzuführen. Die Termine sind dem Auftraggeber spätestens im Februar des jeweiligen Jahres im Voraus zu benennen. Die Fahrten sind durch GPS-gestützte Systeme in den eingesetzten Fahrzeugen zu dokumentieren. Die Nachweise sind die Grundlage für die Rechnungslegung.

**Es ist vorgesehen, den Leistungszeitraum optional einmalig um weitere zwei Jahre zu verlängern, für den Winterdienst längstens bis zum 15.03. / 01.04.2030 und für die Straßenreinigung längstens bis zum November 2030. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.**

Im Falle einer witterungsbedingten Verlängerung des **Winterdienstes** über den 01.04.2027/2028 hinaus, ist die Reinigung entsprechend später, nach Beendigung des Winterdienstes, durchzuführen. Abweichungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers.

## **5. Ausführungsumfang:**

Vorgesehen ist der **Winterdienst** (Schneeräumen/ Beseitigung von Glätte/ Streuen) auf ca. 75 km befestigten Straßen mit und ohne Straßenbord sowie auf Parkplätzen, Wegen und Plätzen und die **Straßenreinigung** auf ca. 85 km befestigten Straßen (siehe Lose 1 bis 5).

### Winterdienst

**Straßen der Lose 1, 1A, 1B, sowie 2, 2A, 2B (Winterdienst in der Reinigungsklasse 1 sowie Reinigungsklasse 2 Priorität A) (FS100- / FS30-Technologie / alternative Streustoffe):**

Werktags, zwischen 6 und 20 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 8 und 20 Uhr hat die Schneeräumung bzw. die Schnee- oder Eisglättebekämpfung unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu erfolgen. Bei anhaltenden Schneefällen sind entsprechende Zwischenräumungen nach Abstimmungen mit dem AG durchzuführen.

Nach 20 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind bis 6 Uhr (bzw. 8 Uhr an Sonn- u. Feiertagen) des folgenden Tages zu beseitigen. Nach den durchgeführten Räum- und Streumaßnahmen muss sich der AN in angemessenen Zeitabständen, auch wenn zwischenzeitlich kein neuer Schnee gefallen ist, von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen. Bei starken Schneefällen sind auch in der Nacht Zwischenreinigungen durchzuführen. Besondere Sorgfalt ist bei Glatteis anzuwenden. Durch ständige Kontrollen ist zu prüfen, ob trotz des Streuens erneut Glätte eingetreten ist. Im Bedarfsfall ist erneut zu streuen.

**Straßen der Lose 3, 3A, 3B (Winterdienst in der Reinigungsklasse 2 Priorität B + Vorplätze der Feuerwehrgerätehäuser) (FS100- / FS30-Technologie / alternative Streustoffe):**

Werktags, zwischen 7 und 20 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 8 und 20 Uhr hat die Schneeräumung bzw. die Schnee- oder Eisglättebekämpfung unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu erfolgen.

Bei anhaltenden Schneefällen sind entsprechende Zwischenräumungen nach Abstimmungen mit dem AG durchzuführen.

Nach 20 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind bis 7 Uhr (bzw. 8 Uhr an Sonn- u. Feiertagen) des folgenden Tages zu beseitigen. Nach den durchgeführten Räum- und Streumaßnahmen muss sich der AN in angemessenen Zeitabständen, auch wenn zwischenzeitlich kein neuer Schnee gefallen ist, von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen.

**Bei entsprechender Witterungslage ist der Winterdienst vom Auftragnehmer (AN) selbstständig auszulösen. Der AN sichert zu, dass entsprechend der Witterungslage bzw. der zu erwartenden Wetterentwicklung die erforderliche Bereitschaft für den Winterdienst gewährleistet ist. In Ausnahmefällen z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen ist mit der Winterdienstdurchführung innerhalb von einer Stunde nach Benachrichtigung durch den Auftraggeber zu beginnen.**

Nach Abschluss der Winterperiode (15.03.) erfolgt durch den AN eine Reinigung mit Aufnahme und Entsorgung des Winterstreuguts inklusive einer einmaligen Reinigung von vorhandenen Straßenabläufen wie folgt:

- Entleeren des Schlammeimers (Trockenschlamm) bzw. des Schlammfangs (Nassschlamm)
- Reinigen des Aufsatzes

**Einsatz von Streustoffen (1=Standard):**

- 1) Abstumpfende Streustoffe (zertifizierter Streukies der Körnung 0/4 b (0-4mm)) mit einer Streumenge von ca. 120g/m<sup>2</sup> für Straßen mit Kopfsteinpflasterung, Beton **(Lose 1, 1A, 1B, 2, 2A, 2B, 3, 3A, 3B)**
- 2) Streustoffe FS 30 Technologie (Grundlage europäische Salznorm EN 16811-1 aus dem Jahr 2026) **(Lose 1, 2, 3)**
- 3) Auftauende Streustoffe FS 100 Technologie – Sole **(Lose 1A, 2A, 3A)** **Diese Streustoffe sind dem Auftraggeber besonders wichtig!**
- 4) Alternative Streustoffe **(Lose 1B, 2B, 3B)** (Gurkenwasser – Sole, umweltschonend / Blähschiefer - ökologisches Streumittel; frostbeständig) -> verwendeten Streustoff im in Anlage 1 der Leistungsbeschreibung genau angeben!

*NaCl nur in klimatischen Sonderfällen, wie z.B. Eisregen, in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann.*

## Straßenreinigung

### **Die Straßen von Los 4 (Reinigungsklasse 1):**

Die Straßenreinigung ist 4-mal im Zeitraum Mai, Juli, September und Oktober/November durchzuführen. Die Termine sind dem AG im Voraus zu benennen. Das anfallende Kehrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

### **Die Straßen von Los 5 (Reinigungsklasse 2):**

Die Straßenreinigung ist 2-mal im Zeitraum Juni/Juli und September/Oktober durchzuführen. Die Termine sind dem AG im Voraus zu benennen. Das anfallende Kehrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Bei den Straßen, die im Teil 2 des Straßenverzeichnisses zu Los 5 mit einem **X** gekennzeichnet sind, muss zusätzlich selbständig eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde für die Aufstellung von Verkehrszeichen, ggf. unter Hinzuziehung eines Verkehrssichers, eingeholt werden und die Straßen mit Z.283 (Haltverbot), 283-10 (Haltverbot-Anfang), -30 (Haltverbot-Mitte), -20 (Haltverbot-Ende) StVO + ZZ. 1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen StVO + ZZ. 1042-33 (Datum/Uhrzeit der Gültigkeit) aus eigenem Bestand durch den AN beschildert werden, um eine ordentliche Straßenreinigung ausführen und gewährleisten zu können. Entsprechende Verkehrszeichenpläne liegen der Leistungsbeschreibung bei und sind für die verkehrsrechtliche Anordnung zur Beantragung zu nutzen.

Die Zeiträume der Verkehrsbeschilderungen sind auf dem Kartenmaterial in zwei verschiedenen Farbkategorien (Tag 1: **Grün** - Tag 2: **Rot – blau= Schilder abkleben**) ausgewiesen. Damit soll jederzeit gewährleistet sein, dass es nicht zu erheblichen Verkehrsbehinderungen kommt, Parkflächen vor Ort erhalten bleiben und der Ablauf der Straßenreinigung ohne unnötiges Verzögern durchgeführt werden kann.

### **Hinweis:**

Die Verkehrszeichen sind mindestens drei volle Tage vor Beginn gem. §§ 39 – 43 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) fachgerecht aufzustellen.

Mit dem Aufstellen sind eine Negativliste (Mindestinhalt: Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Fahrzeugfarbe, Ventilstellung aller Ventile, Straße mit Hausnummer) sowie Fotos über zu diesem Zeitpunkt parkende Fahrzeuge zu erstellen und dem Auftraggeber per E-Mail an [verkehr@michendorf.de](mailto:verkehr@michendorf.de) zu übergeben.

Bezüglich der Schilderstraßen hat sich der AN prinzipiell an den mit dem AG abzustimmenden Tourenplan zu halten. Abweichungen vom Tourenplan bedürfen prinzipiell der Zustimmung des AG und werden nur akzeptiert, wenn diese unverzüglich und zeitnah dem AG angezeigt werden, so dass dieser die Möglichkeit der Koordinierung und der Kontrolle der Leistung hat.

## **6. Weitere Bestimmungen**

Eventuelle Beschädigungen an privaten und öffentlichen Verkehrsflächen und Einrichtungen sind unverzüglich zu melden und auf Kosten des AN zu beseitigen.

Öffentliche Straßen dürfen auch während der Ausführungszeit nur nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung genutzt werden. Die Benutzung der Straßen über den Gemeindegebrauch

hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis bzw. einer verkehrsrechtlichen Genehmigung. Lärm- und Staubbelastungen sind soweit möglich zu minimieren bzw. auszuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Regenwassereinläufe und Straßenentwässerungseinrichtungen nicht beschädigt, verschmutzt oder durch Räumschnee in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Für eventuelle Beschädigungen oder Einschränkungen der Funktionsfähigkeit haftet der AN.

Der AN hat im Zuge der Ausführung entstandene Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, sowie wichtige Ereignisse im Zuge der Ausführung wie z.B. Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern oder Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Unstimmigkeiten sowie Bedenken des AN in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten müssen dem AG unverzüglich mitgeteilt werden.

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Längenangaben sind gerundete Werte, die zur Beschreibung des Auftragsumfangs dienen sollen. Aus diesen Werten kann der Bieter keinen Anspruch auf die tatsächlich zu realisierende Leistung geltend machen.

Längenänderungen sowie ein möglicher Wegfall einzelner Leistungspositionen sind dem AG vorbehalten bzw. aufgrund von Baumaßnahmen oder Witterungseinflüssen unvermeidbar. Mehrkosten des AN können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Mehr- oder Mindermengen bei den Winterdiensteinsätzen auf Grund der tatsächlichen Witterungsverhältnisse haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise. Die Straßen und Wege sind auf der kompletten Fahrbahnbreite zu räumen bzw. zu reinigen.

## **7. Nachunternehmer**

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die leistungsfähig, zuverlässig und fachlich geeignet sind. Der AN hat dem AG vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und ggf. Nachweise der fachlichen Eignung des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben. Der AG behält sich vor potentielle Nachunternehmer abzulehnen, wenn begründete Bedenken bezüglich Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Technik, fachlicher Eignung etc. bestehen.

Die Nachunternehmer sind im Angebot zu benennen sowie die erforderlichen Nachweise hierfür beizufügen.

## **8. Leistungen, Vergütung und Kontrolle**

Folgende Leistungen sind einzukalkulieren, da sie nicht gesondert vergütet werden:

- die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sämtlicher für die Ausführung der Leistungen benötigten Fahrzeuge, Maschinen und Materialien (wie Salz, Lauge, Splitt, Sand etc.), Arbeitskräfte sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten und Fahrtkosten
- die Bereitschaft für den unverzüglichen Einsatz der gesamten Wintertechnik und des Personals (Sonn- und Feiertage sowie Nachtstunden werden nicht gesondert vergütet und sind in die Pauschalpreise einzukalkulieren)

- Kosten für die Beschaffung zuverlässiger Wettervorhersagen (bzw. entsprechender Geräte) mit Aussagen über die Wahrscheinlichkeit, Art und Dauer von Niederschlägen sowie Temperaturen u. Bodenfrost
- alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen, Bauteilen und Eigentum
- Kosten für die Einholung erforderlicher Verkehrsrechtlicher Anordnungen und die Besorgung / Beschaffung und Aufstellung der Beschilderung
- etwaige Erschwernis durch eingeschränkte Zugänglichkeit
- das Auf- und Abladen notwendiger Ballaststoffe auf die Schneeräumfahrzeuge
- die Gewährleistung der geforderten Einsatzzeiten sowie Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen, die durch die Arbeiten des AN auftreten.
- anfallendes Kehrgut ist fachgerecht nach AVV mittels Sammel- oder Einzelentsorgungsnachweises zu entsorgen.

Durch den AG können keine kostenlosen Zwischenlagerungs- oder sonstige Abstell- und Vorhalteflächen bereitgestellt werden.

Zusätzliche, erforderliche, Leistungen (ggf. unvorhergesehene Mehraufwände etc.), werden nur dann vergütet, wenn sie durch den AG im Vorfeld gesondert genehmigt wurden.

Der AN ist verpflichtet, über jeden Einsatz den Nachweis der Einsatzzeiten einschl. des Leistungsumfanges (Einsatzlisten) zu führen. Die Nachweise sind Grundlage für die Rechnungslegung.

Während der Arbeiten sind die Einsatzlisten mitzuführen. Auf Verlangen des AG ist jederzeit Einsicht in die Einsatzlisten zu gewähren. Die Arbeitsnachweise für den Winterdienst sind dem Sachbereich Ordnung der Gemeinde Michendorf monatlich zeitgleich zur Rechnungslegung durch den AN zu übergeben. Aus den Nachweisen muss eindeutig und nachvollziehbar erkennbar sein, welche Leistung zu welchem Zeitpunkt erbracht wurde. Alle beauftragten Straßen und Wege sowie die Einsatzzeiten und die eingesetzte Technik (Räumen und/ oder Streuen) müssen erkennbar sein.

Ein Nachweis durch GPS-gestützte Technik an den Fahrzeugen ist notwendig.

Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN gegenüber dem AG jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats. Als Zahlungsziel werden 14 Tage nach Rechnungseingang vereinbart.

Der AN gestattet unentgeltlich (nach Anmeldung) die Mitfahrt eines Bevollmächtigten des AG zur Durchführung von Kontrollen.

### **Hinweis**

Es erfolgt eine losweise Vergabe. Aus dem Zuschlag für ein bestimmtes Los kann kein Anspruch auf Zuschläge für andere Lose abgeleitet werden.